

## Allgemeine Geschäftsbedingungen „Inkasso“

Die HAWIS – Handwerkswirtschaftsgesellschaft mbH (im Folgenden: HAWIS) ist als Inkassodienstleister durch das Landgericht Oldenburg zugelassen und im Rechtsdienstleistungsregister unter den Aktenzeichen 75 E – Ve – HAWIS eingetragen. Die HAWIS übernimmt zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen den Einzug von Forderungen:

### I. Geltung der Geschäftsbedingungen

Die HAWIS führt jeden von ihr übernommenen Auftrag ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen durch. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die HAWIS, dies gilt insbesondere für Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag.

### II. Auftragsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die Einziehung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen im Namen des Auftraggebers sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Der Auftrag erstreckt sich auch auf den Einzug der entstehenden Inkassokosten, die als Verzugschaden des Auftraggebers vom Schuldner zu erstatten sind. Bei Auftragserteilung muss sich der Schuldner in Verzug befinden. Die HAWIS behält sich die Ablehnung und Einstellung von Aufträgen vor.

Der Auftraggeber übermittelt der HAWIS mit dem Inkassoauftrag alle Angaben zum Schuldner, sofern diese für den Einzug der Forderung notwendig sind, sowie die Anspruchsgrundlagen. Hierzu werden die jeweils notwendigen Unterlagen (Rechnung, Mahnungen etc.) zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber ermächtigt die HAWIS, dem Schuldner je nach Sachlage Zahlungsfristen zu gewähren und/oder mit ihm Teilzahlungsvereinbarungen im Namen des Auftraggebers abzuschließen. Vergleiche oder Nachlässe auf die Hauptforderung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Kann eine Forderung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht beigetrieben werden, wird der entsprechende Schuldtitel nach Prüfung der Realisierungsmöglichkeit durch die HAWIS in das Überwachungsverfahren übernommen.

### III. Inkassokosten

Die Konditionen werden zwischen den Parteien individualvertraglich geregelt.

Der Auftraggeber tritt seinen Schadenersatzanspruch hinsichtlich der Inkassokosten vollständig erfüllungshalber an die HAWIS ab.

Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. §§ 366, 367 BGB verrechnet (Anrechnung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen, dann auf Hauptforderung). Dies gilt auch für den Fall, dass der Schuldner entgegen der Aufforderung der HAWIS, direkt an den Auftraggeber leistet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, umgehend Zeitpunkt und Höhe des eingegangenen Betrages der HAWIS mitzuteilen.

Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

### IV. Strittige Forderungen

Stellt sich im Laufe des Inkassoverfahrens heraus, dass die Forderung strittig ist, oder geht das gerichtliche Mahnverfahren in ein Klageverfahren über, muss für die weitere rechtliche Verfolgung ein Rechtsanwalt beauftragt werden. In diesem Fall stellt die HAWIS ihre Tätigkeit ein und wird den Auftraggeber über diesen Umstand informieren. Für die Geltendmachung der Forderung wird der Vorgang

an einen Kooperationsanwalt der HAWIS übergeben, sofern der Auftraggeber die Übergabe ausdrücklich beauftragt. Nach Titulierung der Forderung wird die HAWIS mit dem Einzug der Forderung fortfahren.

Etwaige Kosten des Kooperationsanwalts hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

### V. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber versichert mit Übersendung des Inkassoauftrags, dass

1. er alleiniger Inhaber der Forderung ist,
2. der Schuldner sich in Verzug befindet,
3. die Forderung der Höhe nach besteht und unstrittig ist
4. eine Aufrechnung des Schuldners nicht bekannt ist
5. die Forderung nicht gegen die guten Sitten verstößt oder auf einer Täuschungshandlung beruht,
6. Zahlungseingänge des Schuldners, egal in welcher Höhe, unverzüglich bekannt gibt,
8. er die HAWIS von sämtlichen Forderungen freistellt, die Dritte aufgrund von Pflichtverletzungen im Rahmen vertragsgemäßem Tätigwerden an die HAWIS stellen könnten.

### VI. Pflichten der HAWIS

Die HAWIS verpflichtet sich, die rechtlich möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Realisierung der Forderungen zeitnah durchzuführen. Belange des Auftraggebers bezüglich der Vorgehensweise gegen einzelne Schuldner werden – soweit dies möglich und zweckmäßig ist – berücksichtigt.

Die HAWIS verpflichtet sich, etwaige Zahlungseingänge unverzüglich anzuzeigen und sich ergebende Guthabenbeträge an den Auftraggeber zu zahlen.

### VII. Haftung und Verjährung

Die Tätigkeit der HAWIS hemmt oder unterbricht nicht die Verjährung. Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet die HAWIS nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für eine Verjährung der Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die HAWIS ist ausdrücklich mit der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung beauftragt worden. Alle Ansprüche gegen die HAWIS verjähren gemäß §§ 195, 199 BGB nach drei Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

### VIII. Datenschutz

Die HAWIS wird die elektronisch verarbeiteten und gespeicherten Daten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verwahren. Die HAWIS versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt beachtet werden.

### IX. Sonstiges

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der HAWIS örtlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt.